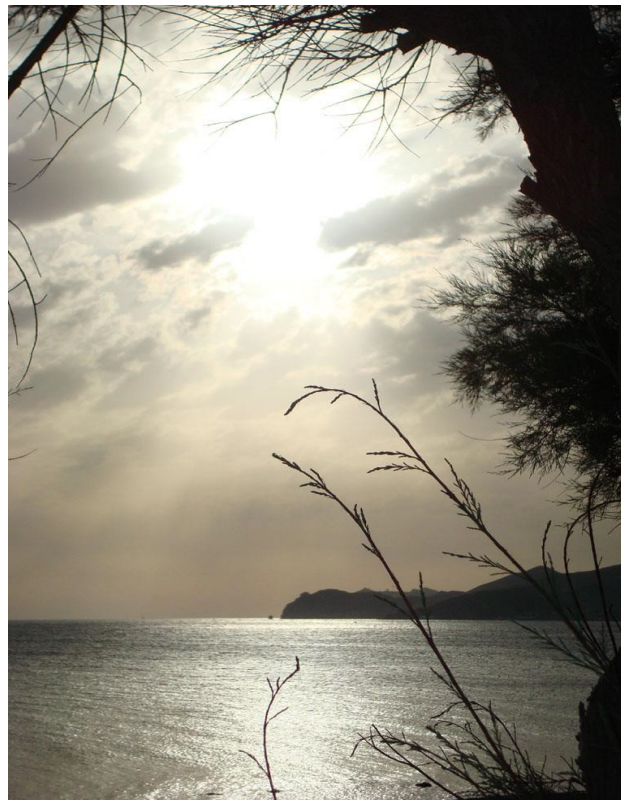


Ein Todesfall – Was ist zu tun, woran ist zu denken?

**Leitfaden der Gemeinden
Embrach + Oberembrach**



Inhaltsverzeichnis

1. Todesfall – Allgemeine Informationen	3
1.1 Vorwort	3
1.2 Bestattungsort	3
1.3 Zeitraum einer Bestattung	3
1.4 Meldefrist eines Todesfalles	3
1.5 Wer darf einen Todesfall melden	3
1.6 Am Bestattungsgespräch beim Bestattungsamt	4
2. Mehr als Formalitäten – Was unmittelbar zu tun ist	5
3. Checkliste – Das Wichtigste in Kürze	6
4. Bestattung – Wie und wann soll die Bestattung stattfinden?	7-8
5. Wichtige Adressen und Telefonnummern	9-10
6. Weitere Informationen	11
7. Eigene Notizen	12

1. Todesfall – Allgemeine Informationen

1.1 Vorwort

Ob Sie den Verlust eines lieben Menschen beklagen oder vorsorgliche Massnahmen für Ihren eigenen Tod treffen wollen – wir möchten Sie mit diesem Leitfaden in den organisatorischen Bereichen unterstützen. Für die würdevolle Begleitung des Verstorbenen auf seinem letzten Weg sind viele Vorbereitungen notwendig. Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden. Das Bestattungsamt steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1.2 Bestattungsort

Gemäss kantonaler Bestattungsverordnung ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohner verantwortlich. Damit steht jedem Einwohner der Gemeinden Embrach und Oberembrach, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach eine kostenlose Bestattung zu.

Soll eine verstorbene Person, die nicht in der Gemeinde Embrach oder Oberembrach wohnhaft war, auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach bestattet werden, ist die Einwilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Sollte eine auswärtige Bestattung gewünscht werden, besteht die Pflicht der Angehörigen, sich mit dem Bestattungsamt des Wohnsitzes und mit dem Bestattungsamt des Beisetzungsortes in Verbindung zu setzen.

1.3 Zeitraum einer Bestattung

Eine Bestattung bzw. Kremation erfolgt in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes. Bei Vorliegen besonderer Umstände (Wochenende, Feiertage usw.) kann entsprechend Rücksicht genommen werden.

1.4 Meldefrist eines Todesfalles

Ein Todesfall muss innert zwei Tagen dem Bestattungsamt des Wohnortes des Verstorbenen gemeldet werden, unabhängig davon, wo die Person sich zum Zeitpunkt des Todes aufgehalten hat.

1.5 Wer darf den Todesfall melden

Liegt dem Bestattungsamt kein Bestattungswunsch vor, ist diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a. Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- b. Kinder über 16 Jahren,
- c. Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- d. Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,

e. Andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

1.6 Am Bestattungsgespräch beim Bestattungsamt

Die Angehörigen müssen angeben können, ob eine Kremation oder eine Erdbestattung gewünscht wird. Entscheidend ist der letzte Wille des Verstorbenen; fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen.

Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:

- Hat der Verstorbene Bestattungswünsche geäußert oder sogar schriftlich niedergelegt?
- Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- Erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach oder auswärts?
- Bei einer Kremation: Soll die Urne direkt zum Friedhof Embrach-Oberembrach gebracht werden oder wird sie von den Angehörigen im Krematorium abgeholt?
- Wird eine Bestattung mit öffentlicher Abdankung oder eine Bestattung im engsten Familienkreis (stille Bestattung) gewünscht?
- Bei einer Urnenbeisetzung: Soll die Beisetzung in ein Urnengrab, eine Urnennische, ins Familiengrab oder in das Gemeinschaftsgrab – anonym oder mit Namensnennung - erfolgen?
Bei einer Erdbestattung: Soll die Beisetzung in ein Erdgrab oder in ein Familiengrab erfolgen?
Sollen dem Verstorbenen die eigenen Privatkleider angezogen werden oder wird ein Leichenhemd bevorzugt?

2. Mehr als Formalitäten – Was unmittelbar zu tun ist

Zuerst

Bei einem Todesfall zu Hause kontaktieren Sie den Hausarzt, dessen Stellvertretung oder den Notarzt. Erst mit der ausgestellten Todesbescheinigung darf die verstorbene Person in eine Aufbahnhalle überführt werden.

Bei einem Todesfall im Spital oder Heim verständigt das Pflegepersonal den Arzt, welcher den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Todesanzeige – beides Originaldokumente – werden vom Spital oder Heim direkt an das Zivilstandsamt des Sterbeortes gesandt. Die Angehörigen erhalten in der Regel von beiden Dokumenten eine Kopie. Das Pflegepersonal teilt den Angehörigen mit, wie lange der Verstorbene im Zimmer bleiben darf oder ob das Spital oder Heim über eine eigene Aufbahrung verfügt.

Bei einem Unfall oder Suizid handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Der Verstorbene darf bestattet werden, sobald das Institut für Rechtsmedizin seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Überführung/ Einkleiden

Das Einkleiden, die Überführung und falls gewünscht die Aufbahrung in der Abdankungshalle auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach bzw. im Krematorium Winterthur besorgt das Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG in 8315 Lindau.

Beim Bestattungsamt erhalten Sie den Zugangscode für den Aufbahrungsraum in der Abdankungshalle. In Absprache mit dem Arzt und dem Bestattungsamt kann auch eine Aufbahrung zu Hause vereinbart werden.

Meldung

Jeder Todesfall muss beim Bestattungsamt der Wohngemeinde innert zwei Tagen gemeldet werden.

Die Anmeldung sollte persönlich durch die Angehörigen oder eine bevollmächtigte Person erfolgen. Beim Bestattungsamt werden die Details der Aufbahrung und Bestattung besprochen.

Notwendige Unterlagen zur Meldung eines Todesfalles

Zum Gespräch beim Bestattungsamt nehmen Sie bitte Folgendes mit:

- bei einem Todesfall zu Hause: Die ärztliche Todesbescheinigung
- falls vorhanden, schriftliche Bestattungswünsche der verstorbenen Person
- falls vorhanden Todesanzeige

3. Checkliste – Das Wichtigste in Kürze

- Zuerst**
- falls der Tod zu Hause eintritt: Hausarzt benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar, Notfallarzt über Aerztefon 0800 336 655
 - bei Unfalltod, Suizid: Polizei benachrichtigen, Telefon 117
 - Angehörige benachrichtigen
- Nächste Schritte**
- prüfen, ob Bestattungswünsche des Verstorbenen vorhanden sind
 - Tod bei Bestattungsamt für die Organisation der Bestattung melden:
Embrach, Telefon 044 866 36 10
Oberembrach, Telefon 044 866 26 00; an Feiertagen 044 866 26 05
 - Falls Überführung, Einkleidung und Einsargung vor dem Gespräch beim Bestattungsamt stattfinden soll, Bestattungsunternehmen Hans Gerber AG in Lindau anrufen, Telefon 052 355 00 11
 - Todesanzeige aufsetzen und drucken lassen
 - Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen, versenden
 - evtl. Lebenslauf für Trauergottesdienst verfassen
 - Termin mit dem zuständigen Pfarrer/Trauerredner zur Besprechung des Trauergottesdienstes vereinbaren
 - Blumenschmuck für das Grab bestellen
 - Leidmahl organisieren
 - Arbeitgeber benachrichtigen, sofern der Verstorbene erwerbstätig war
 - Todesfall den Versicherungen melden (Lebens-, Unfallversicherungen u. Pensionskasse)
 - Banken/Post benachrichtigen
- Was mehr Zeit hat**
- Testament ungeöffnet dem Bezirksgericht übergeben
 - Erbschein beim Bezirksgericht Bülach bestellen, Telefon 044 863 44 33 oder online unter www.bezirksgericht-buelach.ch
 - die notwendigen Unterlagen für das Steuerinventar zusammentragen (siehe Merkblatt über die Inventarisierung)
 - Vermieter benachrichtigen
 - Vereine benachrichtigen
 - Danksagungen aufsetzen
 - Zimmer im Altersheim, Wohnung oder Haus räumen
 - Abos von Zeitungen, Radio/TV und Telefon kündigen
- später**
- persönliche Gegenstände des Verstorbenen ordnen
 - Grabpflege organisieren
 - Grabstein auswählen

4. Bestattung – Wie und wann soll die Bestattung stattfinden?

Bestattungsart Für die Beisetzung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattung: Reihengrab, Familiengrab

Urnenbestattung: Reihengrab, Urnennische, Urnen-Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung oder Urnen-Gemeinschaftsgrab anonym

Bei Erdbestattungen ist der Leichnam spätestens am Vortag der Beisetzung in die Abdankungshalle auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach zu überführen. Am Bestattungstag wird der Sarg in der Abdankungshalle aufgebahrt. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist dabei das Sargfenster geöffnet. Die Sargsenkung ins Grab erfolgt nur auf speziellen Wunsch in Anwesenheit der Angehörigen und Trauergemeinde.

Bei Urnenbestattungen ist die Urne bis spätestens 10.00 Uhr am Bestattungstag dem Friedhofgärtner auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach zu übergeben.

Öffentliche Bestattung

Bei öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen begibt sich die Trauergemeinde nach der Grabrede zur Abdankung in die reformierte Kirche. Dies gilt in der Regel für alle Abdankungen, unabhängig der Konfessionszugehörigkeit. Sofern die Abdankung in der Abdankungshalle des Friedhofs stattfinden soll, ist dies mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarrer zu vereinbaren.

Bestattungen und Urnenbeisetzungen können von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Die Beisetzung findet immer um 13.40 Uhr mit anschließendem Gottesdienst um 14.00 Uhr statt.

Stille Beisetzung

Mit der „stillen Beisetzung“ ist der Verzicht auf eine öffentliche Abdankungsfeier gemeint. Der Abschied findet um 11.00 Uhr im engsten Familienkreis beim Grab statt. Auf einen Trauergottesdienst wird verzichtet.

- Terminvereinbarung** Der Termin für die Bestattung wird am Gespräch auf dem Bestattungsamt vereinbart.
- Bestattungskosten** Einwohnern steht eine kostenlose Bestattung zu. Nicht alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, werden jedoch von der Wohngemeinde übernommen. Durch die Angehörigen sind insbesondere zu übernehmen:
- zusätzliche Transportkosten ausserhalb Kanton
 - Spezialausführungen des Sarges und der Urne
 - zusätzliche Kosten für Aufbahrungen ausserhalb der Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage Embrach-Oberembrach
 - Grabplatzmiete für Familiengräber
 - Grabbepflanzung und Grabunterhaltskosten
 - Kosten der privaten Todesanzeigen und Leidzirkulare usw.
 - Grabstein
 - Grabschmuck
- Amtliche Anzeige** Ein Todesfall wird vom Bestattungsamt laut § 17 Abs. 2 der Kantonalen Bestattungsverordnung veröffentlicht.

5. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Embrach Friedhofvorsteher	Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, 044 866 36 10 Über die Feiertage wird ein Pikettdienst organisiert. Die Angaben entnehmen Sie über die Telefonnummer 044 866 36 10.
Bestattungsamt Oberembrach	Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach, 044 866 26 00 An Wochenenden und über Feiertage wird ein Pikettdienst organisiert. Beachten Sie dazu die Publikationen im Mitteilungsblatt Embrachertal oder rufen Sie 044 866 26 05 an.
Friedhof Embrach-Oberembrach	Pfarrhausstrasse, 8424 Embrach
Aerztefon, Notfallarzt	0800 336 655
Bestatter, Leichentransport	Hans Gerber AG, Lättenstrasse 9, 8315 Lindau 052 355 00 11
Bezirksgericht Bülach	Spitalstrasse 13, 8180 Bülach 044 863 44 33
Grabbepflanzung	Hardundgut, Römerweg 51, 8424 Embrach, 044 838 56 00
Grabunterhaltsvertrag	Einwohnerdienste Embrach, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach 044 866 36 10
Katholisches Pfarramt	Steinackerweg 22, 8424 Embrach 043 266 54 11
Krematorium Winterthur	Am Rosenberg 5, 8400 Winterthur 052 267 30 30
Polizei	117
Reformiertes Pfarramt	Pfarrhausstrasse 2, 8424 Embrach, 044 865 12 66, sekretariat@ref-embrach.ch , https://www.ref-embrach.ch/
Reformierte Pfarrer	Matthias Fürst 044 865 03 26 / 079 344 69 17 matthias.fuerst@ref-embrach.ch Katharina Steinmann 044 865 10 09 / 076 495 73 54 katharina.steinmann@ref-embrach.ch Stefan Rathgeb 044 814 38 80 stefan.rathgeb@ref-embrach.ch
Sigrist reformierte Kirche	Jürg Meier, Amtshausgasse 4, 8424 Embrach, 079 432 58 19
Todesanzeigen / Leidzirkulare	Medico Druck AG, Dorfstrasse 5, 8424 Embrach 044 865 01 66
Zivilstandsamt Bülach	Marktgasse 27, 8180 Bülach, 044 863 11 60

6. Weitere Informationen

Todesschein	Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen den Todesschein in der Regel für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.
Steuerinventar	Am Gespräch auf dem Bestattungsamt wird ein Orientierungsschreiben an die Angehörigen abgegeben.
Erbschein	Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erben müssen die Angelegenheiten selber regeln. Banken verlangen in der Regel einen Erbschein. Dieser kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen beantragt werden. Für Embrach und Oberembrach ist das Bezirksgericht Bülach zuständig.
Grabunterhalt	<p>Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grab-schmuck gewählte Bepflanzung darf den Grabstein nicht überdecken und nicht in die Nachbargräber ragen. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Oel hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.</p> <p>Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck, wie Gestecke, Kränze, Blumen, Sträucher etc. sowie unpassende und zerbrochene Blumengefässe, Schalen und dergleichen, ohne Vorankündigung und ohne Anspruch auf Rückerstattung, von den Gräbern zu entfernen.</p>
Grabunterhaltsvertrag	Für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit, kann ein Grabunterhaltsvertrag bei den Einwohnerdiensten Embrach abgeschlossen werden.
Grabmäler	<p>Das Errichten von Grabmälern oder deren Abänderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet. Die Vorschriften der Friedhof- und Bestattungsverordnung sind einzuhalten. Das Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern darf frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen, bei Urnengräbern nach drei Monaten.</p> <p>Für die Dauer der Ruhezeit muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss Vorschriften der kommunalen Bestattungsverordnung angebracht werden.</p>

